

Satzung des Fanfaren- und Showorchesters Gotha e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Fanfaren- und Showorchester Gotha e. V.“
Seinen Sitz hat der Verein in der Stadt Gotha.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gotha eingetragen.

§ 2 Aufgaben, Ziele und Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabeordnung.
Er ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral und bekennt sich zur Verfassung unseres Landes.

Als Aufgaben des Vereins werden betrachtet:

1. die Pflege und Erhaltung der Musik,
2. die musikalische Aus- und Weiterbildung aller aktiven Vereinsmitglieder, insbesondere von Kindern und Jugendlichen,
3. die Betreuung der Kinder- und Jugendlichen durch eine intensive Jugendarbeit unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Maßnahmen,
4. die Pflege nationaler und internationaler Beziehungen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Verein behält sich vor, eine Mitgliedschaft in anderen in- und ausländischen Fachverbänden einzugehen, soweit diese mit dem Punkt 2 dieser Satzung übereinstimmen oder eine bestehende Mitgliedschaft auflösen.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

Mitglied des Vereins kann jeder werden. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf es der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Jeder Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht für Zwecke, die dem Punkt 2 dieser Satzung widersprechen, verwendet werden.

Eine Ablehnung des Antrages ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
Erfolgt von seitens des Antragstellers Einspruch gegen diese Entscheidung, so ist die Entscheidung der Mitgliederversammlung notwendig.
Die Mitgliederversammlung muss die Entscheidung bis spätestens 4 Monate, vom Termin des Einspruchs gerechnet, herbeigeführt haben. Die dort getroffene Entscheidung ist bindend.

Jedem neuen Mitglied ist bei Stellung des Aufnahmeantrages die Satzung und die Beitragsordnung auszuhändigen. Kommt der Aufnahmeantrag nicht zur Wirkung, sind Satzung und Beitragsordnung in einem ordentlichen Zustand zurückzugeben.

4.1. Mitgliedsformen im Verein:

- aktives Mitglied
- passives Mitglied
- ruhendes Mitglied
- förderndes Mitglied
- Ehrenmitglied

Die einzelnen Mitgliedsformen, mit Ausnahme der des Ehrenmitgliedes, sind in der Beitragsordnung des Fanfaren - und Showorchesters Gotha e.V. geregelt.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar eines neuen Jahres und endet mit dem 31. Dezember desselben Jahres.

§ 6 Beitrag

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag an den Verein zu leisten. Über die Höhe dieses Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung jährlich per einfachen Entschluß. Der so beschlossene Beitrag wird in der Beitragsordnung festgehalten. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Beitragsordnung regelt neben der Satzung Einzelheiten der Beitragsfestsetzung und – erhebung.

Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages kann

- a) jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres
 - b) halbjährlich
 - c) vierteljährlich
 - d) monatlich
- erfolgen.

Der Mitgliedsbeitrag kann per Überweisung oder Dauerauftrag nach o. g. Modus auf das Konto des Fanfaren- und Showorchesters Gotha e. V. eingezahlt werden. Bareinzahlungen an das Fanfaren- und Showorchester Gotha e. V. sind nur beim Kassenwart und nur zu den Geschäfts – und Probezeiten des Orchesters möglich.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand Mitglieder ganz oder teilweise von der Beitragspflicht entbinden oder Sonderregelungen, bzw. Stundungen der Beiträge gewähren.

Hierbei wird jedoch auf eine zeitlich befristete Maßnahme von maximal 6 Monaten verwiesen. Das Mitglied ist verpflichtet, jede Veränderung die zum Wegfall der gewährten Ausnahmeregelung führen kann, dem Vorstand zu melden.

Ein entsprechender Antrag des Mitglieds zur ganzen oder teilweisen Entbindung der Beitragspflicht bzw. zu Sonderregelungen und Stundungen muss dem Vorstand schriftlich vorliegen und von diesem bestätigt werden.

Die letzte Entscheidung hat die Mitgliederversammlung.

Ruhende Mitglieder haben Beitragsfreiheit.

§ 7 Leihgebühr für vereinseigene Instrumente

7. 1. Leihgebühr für vereinseigene Instrumente

Jedes Mitglied erhält auf Wunsch bei Eintritt in das Fanfaren- und Showorchester Gotha e. V. ein vereinseigenes Instrument.

Bei Verlust oder Schäden am Instrument, die auf eigenes Verschulden zurückzuführen sind, haftet das Mitglied, bzw. bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten.

Ein Ersatz kann in finanzieller Form oder durch Bereitstellung eines gleichwertigen Instrumentes erfolgen. Alle anderen Reparatur- und Wartungsmaßnahmen werden durch das Fanfaren- und Showorchester Gotha. e. V. realisiert.

7. 2. Pauschale für vereinseigene Uniform

Jedes Mitglied, das den Verein aktiv bei Veranstaltungen (Auftritt) vertritt, erhält eine vereinseigene Bekleidung „Uniform“.

Das Mitglied ist verpflichtet, seine Uniform stets in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten und für die Vollständigkeit der Bekleidung Sorge zu tragen. Bei Verlust oder Schäden an der Uniform, die auf eigenes Verschulden zurückzuführen sind, haftet das Mitglied, bzw. bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten. Ein Ersatz kann in finanzieller Form oder durch Bereitstellung einer neuen Uniform erfolgen. Alle anderen Reparatur- und Wartungsmaßnahmen werden durch das Fanfaren- und Showorchester Gotha e.V. realisiert.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und verpflichten sich, die in der Satzung genannten Ziele, Zwecke und Aufgaben anzuerkennen und ihr Handeln und Tun danach auszurichten.

Insbesondere verpflichten sich alle aktiven Mitglieder zur Teilnahme an den Auftritten und Proben. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von Auftritten und Proben sind ggf. Maßnahmen, die in der „ Ordnung über Regelung von Sanktionen festgelegt sind“, anzuwenden

Alle Mitglieder haben Sitz in der Jahreshauptversammlung, sowie in der Mitgliederversammlung.

Alle Mitglieder verpflichten sich, für pünktliche Beitragsentrichtung Sorge zu tragen. Für das ihnen zur Nutzung überlassene Vereinseigentum (Instrumente ausgenommen, da im Punkt 7 enthalten) tragen die Mitglieder volle Verantwortung. Sie haben es mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln. Bei Verlust oder Beschädigung durch eigenes Verschulden, tragen sie die volle Verantwortung zur Wiederherstellung des Vereinseigentums.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Tod

zu 1.) Austritt:

Bei Austritt aus dem Verein hat jedes Mitglied eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zu stellen. Er erfolgt mit Ablauf des letzten Tages des Quartals in dem der Antrag gestellt wurde.

zu 2.) Ausschluss:

Der Ausschluss ist die höchste Vereinsstrafe. Er erfolgt wenn

- das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit in grober Weise geschädigt wurde,
- grobe Verstöße gegen die Satzung aufgetreten sind,
- durch eigenes Verschulden Beitragsrückstände von mehr als 6 Monaten aufgetreten sind.

Der Ausschluss erfolgt, wenn durch Beschluß des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes oder auf Antrag und Beschluß von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung dieser angenommen wird.

Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb von vier Wochen gegen die Entscheidung des Vorstandes schriftlich Einspruch einzulegen, um die Entscheidung der Mitgliederversammlung zu erlangen. Die letzte Entscheidung hat die Mitgliederversammlung. Für den Ausschluß ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung notwendig.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluß hat das Mitglied alle ihm vom Verein zur Nutzung überlassenen Gegenstände in einem ordnungsgemäßen Zustand sofort an die entsprechenden Vereinsorgane zurück zu geben. Der Verein hat dem ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglied das in Nutzung des Vereins befindliche Eigentum ebenso zurückzugeben.

zu 3.) Tod

Im Todesfall veranlassen die Erben die Rückgabe des Vereinseigentums.

§ 10 Wiederaufnahme eines Mitgliedes

Ein Mitglied, das auf eigenen Wunsch aus dem Verein ausgetreten ist, hat jederzeit das Recht, einen Neuaufnahmeantrag mit allen daraus entstehenden Rechten und Pflichten zu stellen. Aus der vorherigen Mitgliedschaft leiten sich keine Rechte und Pflichten ab.

Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen oder gekündigten Mitgliedes kann nur die Jahreshauptversammlung oder eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Zur Wiederaufnahme ist eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Organe des Vereins

Als Organe des Vereins gelten:

1. Der Vorstand
2. Die Jahreshauptversammlung
3. Die Mitgliederversammlung
4. Die Jugendversammlung

§ 12 Der Vorstand

12.1. Der geschäftsführende Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Kassenwart

12.2. Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in seiner Arbeit.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. der musikalische Leiter
2. der Jugendsprecher
3. die Gruppenleiter der Stimm- und Instrumentengruppen

zu 1.) Musikalischer Leiter

Der musikalische Leiter wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt und eingesetzt. Der musikalische Leiter und Ausbilder, die keine Gruppenleiter der Stimm- und Instrumentengruppen sind, müssen keine Mitglieder des Vereins sein.

zu 2.) Jugendsprecher

Die Wahl des Jugendsprechers wird in §17 dieser Satzung geregelt.

zu 3.) Gruppenleiter Stimmgruppe und Instrumentengruppe

Die Gruppenleiter der Stimm- und Instrumentengruppen werden durch den 1. Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem musikalischen Leiter festgelegt. Sie können jederzeit von ihren Rechten und Pflichten entbunden oder dazu ernannt werden. Die Gruppenleiter gehören dem erweiterten Vorstand an, sind aber keine Wahlfunktionen.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes legen einen Sprecher aus ihren eigenen Reihen fest.

§ 13 Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung/ Jahreshauptversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist beliebig oft möglich. Zur Wahl gehört die einfache Mehrheit der Stimmen.

Wählbar ist jedes Mitglied, daß das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die wählbaren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen dem Verein mindestens ein Jahr aktiv oder passiv angehören.

Tritt innerhalb einer Amtsperiode ein Vorstandsmitglied zurück, so kann bis zur Neuwahl bei der kommenden Jahreshauptversammlung ein vom geschäftsführenden Vorstand kommissarisch eingesetztes Mitglied mit der Führung des Amtes beauftragt werden.

Vorstandsämter sind Ehrenämter!

Ein Vorstandsmitglied muß zurücktreten, wenn 2/3 der Mitgliederversammlung ihm das Vertrauen entziehen.

§ 14 Die Jahreshauptversammlung, bzw. die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge an die Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens 1 Woche vor dem Termin schriftlich vorzulegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mind 33 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 15 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

1. die Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung,
2. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
3. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
4. die Wahl der Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören,
5. die Beratung und Beschlußfassung der eingegangenen Anträge,
6. die Beratung und Beschlußfassung von Satzungsänderungen
7. die Festlegung der Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages,
8. die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes nach §13 dieser Satzung

§ 16 Verfahren und Stimmrecht zur Jahreshauptversammlung

Jedes Mitglied, das bis zum Termin der Jahreshauptversammlung dem Verein beigetreten war, hat das Recht, an der Versammlung teilzunehmen.

16.1. Verfahren zur Jahreshauptversammlung

Für eine Abstimmung während der Jahreshauptversammlung ist eine einfache Mehrheit, bei einer Satzungsänderung jedoch eine 2/3-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder notwendig.

Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen. Blockwahlen und Briefwahlen sind zulässig.

Der Wahlvorstand wird von der Jahreshauptversammlung vorgeschlagen und gewählt.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes sollten keine Kandidaten für den zu wählenden Vorstand sein.

Bis auf die Wahl des Vorstandes erfolgen alle anderen Abstimmungen offen, sofern die Jahreshauptversammlung nicht etwas anderes beschließt.

Über den Verlauf der Versammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll durch den von der Jahreshauptversammlung zu wählenden Protokollführer zu erstellen. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und dem Protokollführer gegenzuzeichnen.

Bei der Protokollführung sind Tonträger zulässig. Nach Erstellen des schriftlichen Protokolls müssen die Tonträger gelöscht werden.

16.2. Stimmrecht zur Jahreshauptversammlung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Ebenfalls stimmberechtigt sind alle Ehrenmitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung einen Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft zwischen dem Verein und dem Mitglied betrifft.

Mitglieder, die nicht stimmberechtigt sind, können als Gäste an der Jahreshauptversammlung teilnehmen.

Das Stimmrecht des einzelnen Mitgliedes ist nicht übertragbar!

§ 17 Die Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist die Versammlung aller Jugendlichen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

In der Jugendversammlung haben alle jugendlichen Mitglieder bis zum Vollendetem 27. Lebensjahr Stimmrecht. Dieses Stimmrecht bezieht sich auf die Wahl des Jugendsprechers und des Schriftführers, sowie den Termin der Jugendversammlung.

Die Jugendversammlung wählt aus ihren Reihen den Jugendsprecher und den Protokollführer der Versammlung. Die gewählten Vertreter der Jugendlichen müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Die Jugendversammlung wird vom Jugendsprecher einberufen. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Einladungsfrist. Dies kann auch mündlich und ohne Angabe der Tagesordnung geschehen.

Die Jugendversammlung schlägt den von ihnen gewählten Jugendsprecher der Jahreshauptversammlung zur Bestätigung vor. Die Jahreshauptversammlung kann der Jugendversammlung Alternativvorschläge unterbreiten.

§ 18 Zeichenbefugnis, Vertretungsbefugnis und Protokollführung

Das „Fanfaren- und Showorchester Gotha e. V.“ wird grundsätzlich durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die unter Punkt 12 benannt sind, vertreten. Diese besitzen die Zeichnungs- und Vertretungsbefugnis.

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Die Protokollführung der Jahreshauptversammlung ist im § 16 geregelt.

§ 19 Satzungsänderungen

Zur Durchführung von Satzungsänderungen bedarf es der Jahreshauptversammlung oder einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

Für die Durchführung von Satzungsänderungen ist die Zustimmung von wenigstens 2/3 aller anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Eine so ordnungsgemäß beschlossene Satzungsänderung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in kraft.

§ 20 Ehrungen und Auszeichnungen

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu ehren, bzw. auszuzeichnen. Ein besonderer Anspruch auf Auszeichnung besteht nicht.

Die durch den Vorstand geehrten Personen werden als Ehrenmitglieder in der Mitgliederliste des Fanfaren - und Showorchesters Gotha e.V. geführt.

Das Fanfaren – und Showorchester Gotha e.V. behält sich vor, Personen, die sich der Ehrenmitgliedschaft als nicht würdig erweisen, diese durch den Vorstand wieder abzuerkennen.

§ 21 Vereinsvermögen

Verbleiben nach Deckung der laufenden Kosten und Abgaben Überschüsse, so werden dieses zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet und in steuerlich zulässige Rücklagen eingestellt.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder des geschäfts-führende Vorstand im Sinne des §12 dieser Satzung erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 € pro Monat. Damit sollen die zusätzlichen Aufwendungen für Fahrten zu Behörden und Institutionen, Telefonkosten, Verbrauchsmaterialen u. ä. abgegolten sein.

§ 22 Vereinsauflösung

Die Auflösung kann nur auf einer Jahreshauptversammlung oder einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei dieser Versammlung müssen mindestens 75 % aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern müssen mindestens 90 % für eine Auflösung des Vereins stimmen.

Die Liquidation des Vereins und die daraus entstehenden rechtlichen Schritte erfolgen durch den letzten gewählten Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen, soweit es nicht aus öffentlichen Mitteln finanziert wurde, nach eventuellen Abzug von Forderungen Dritter dem Verein gegenüber, an den Oldie- und Jugendfanfarenzug Friedrichroda e.V. Marienstraße 28, in 99894 Friedrichroda

Vorstand: Katja Müller Vereinsregister-Nr.: 1037

Die Anteile des Vermögens, die aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden, werden an den Haushalt des zuständigen staatlichen oder kommunalen Organs zurückgeführt.

§ 23 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Telefon-/E-Mail Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Als Mitglied des Blasmusikverbandes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Instrument, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, eMail); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite/Facebook-Seite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Planungen und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 24 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist das Amtsgericht Gotha.

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gotha in Kraft.